

Linie perpetuirt, Mir Fürst Joseph Wenzeln und meinen männlichen Descendenten, wie nicht weniger auch bey deren Abgang, meinen Herrn Brüdern und dero etwa künftigen männlichen Descendenz mit anderwertigen mehrers einträglicheren Gütern und Herrschafften prospiciret würde, solches auch Unserer Frau Mutter Bruders und nächsten Veters, des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Caroli des Heyl. röm. Reichs Fürsten von Löwenstein Wertheim, Grafen zu Rochefort und Montaign, souverainen Prinzen zu Chasse-pierre, Herr zu Scharfenegg, Freyberg, Körpern, Castelnburg Herbinont, Neuschateau, Biseriz und Schupf, der röm. kays. Mayt. würckl. geheimben Raths und Gubernatorn des Hertzogthums Mayland, fürstl. Oden., Ihres Orths nicht allein vor gutt gehalten, sondern auch allerseithig wohlmeinend vergeschlagen und eingerathen, Ich Fürst Anton Florian auch zu Erreichung eines so heylsamb und zu des ganzen fürstl. Hauses Splendor und Reputation, hingegen aber denen drey Philippinischen fürstl. Gebrüdern zu angedehlicherem Nutzen abziehenden Endzwecks, mit vorgehabtem Rath und Bewilligung Meines Herrn Sohns und Herrn Bruders, obgedachten Fürsten Joseph Johan Adams und Fürsten Hartmanns Ed. Ed. Mich entlich entschlossen, oberröhibnte Reichsgraffschafften Schellenberg und Baduz sambt dem Capital der Zweymahlshundert und fünfzigtausend Gulden und allen anderen derzu gehörigen Appertinentien zu Meiner, als der jezmaligen Primogenitur-Linie dergestalten zu übernehmen, daß herentgegen Mir Fürst Joseph Wenzeln und Meiner, nach Abgang Meiner männlichen Descendenz, juxta ordinem primogeniturae succedirenden Herrn Gebrüdern, Fürsten Emanuel und Fürsten Johansen Ed. Ed. soviel Ich dato actualiter an Revenuen darauß genieße, an einer anderwerthig etuträglichen böheimbischen Herrschafft das alterum tantum an Renthen, mit allen anderen zu solcher Herrschafft gehörigen juribus dominicalibus und appertinentien cedirt und noch darzu das, anjezo bey dem löbl. Schwabischen Creys in supplementum eines Fürsten Anschlags todt ligende Capital lebendig gemacht und zu fünf per Cento gerechnet, mit anderwerthigen Renthen bezahlet und ersetzt werden, allerseithig cedirende Herrschafften und Renthen aber nichtsdestoweniger mit dem ewig wehrenden Riechtensteinischen Fideicommissio Familiae vor alle fürstl. Riechtensteinische Mannserben afficirt bleiben sollen. Und dan nun bey weiterher und reiferer der Sachen Ueberlegung und Einsicht sich ergeben, daß Mein Fürst Josef Wenzels Reichsgraffschafften Schellenberg und Baduz jährlich nicht weither als Sechstausend Gulden reuthiren und also auch das, Mir von meines Herrn Vettern, Fürsten Antony Floriani fürstl. Oden. offerirte alterum tantum nicht höher als auf Zwölftausend Gulden, das Capital der Zweymahl Hundert Fünffzig Tausend Gulden aber, gleichfalls à fünf per Cento gerechnet, allein auf Zwölftausend Fünffhundert Gulden gesetzt, mithin alles zulamben meinerseiths auf Vierundzwaintzig Tausend Fünffhundert Gulden angeschlagen werden könne. Von Mir Fürsten Antonio Florianio aber herentgegen Meine böhmische Herrschafft Rumburg pro aequivalente angesehen und gehalten werden wollen, solche auch durch geschworne königl. unpartheyische, der Sachen verständige Leuthe taxiren und den an obigen aequivalenti etwa sich ereignenden Abgang anderwärts her erleyen zu lassen Mich offeriret, daß demenach Wir gesambte Endesunterschiedene Fürsten von Riechtenstein nit ermanget, dieses Unser Vorhaben der röm. kays. Mayt. Unserm allergnädigsten Herrn, als König zu Böhemb allerforderist allerunterthänigst zu hinterbringen und um förderfambste allergnädigste Absendung einiger qualifizirten unpartheyischen Wirtschaftsverständigen Subsectorum auf besagte Herrschafft Rumburg, um daselbst derselben Anschlag gewissenhaft zu examiniren und zu rectificiren, allergehorambt zu bitten. Allerhöchst belagt Ihre kays. Mayt. auch darinnen allergnädigst wilfhahret und durch dero, in locum Rumburg gefendete königl. Commissarios den, von Mir Fürsten Antonio Florianio übergebenen, eine jährliche Rntzung von Sieben und zwaintzig Tausend Fünff Hundert Sieben und dreyßig Gulden 34 Kr. besagenden Anschlag pflichtmäßig examiniren und nach Durchsehung dreyßjähriger Rechnungen auf Vier und zwaintzig tausend vierhundert fünf und zwaintzig Gulden moderiren und rectificiren lassen, sich auch nach der königl. Commissariorum Abreis noch eine Melioration von Einhundertacht und achtzig Gulden 47 Kr. hervorgehan und in würckl. Richtigkeit gesetzt, mithin die mir Fürst Joseph Wenzeln versprochene Vier und zwaintzigtausend fünfshundert Gulden jährlichen Renthen völlig gezeigt und richtig gestellt worden, daß demnach Wir eingangs gedachte Fürsten allerseiths kein weitheres Bedencken getragen,